


 Allerunterthänigstes Memorial, Ihre Königl. Majestät
 in nehmen der Carlwäldigen Ritter- und Landesherrn, durch
 denselben abgeordneten übergeben.

No 10.

Unter so vielen Inanspruchnahmen, die die Königl. Majestät Carlwäld
 und Danneberg geduldet, ist nicht die geringste, welche die
 durch Ihre Großkaiserl. Majestät. Truppen erlitten, und wenig
 weniger zu erdulden sich gefallen lassen müssen. Es haben
 dieselbe nicht allein eine gewisse Inanspruchnahme dieser Winter durch
 von Ihre Großkaiserl. Majestät. Infanterie, Gardien, die sich mehr denn
 bis auf 12000 Mann extendirt leicht begehrt, sondern auch
 von uns noch 1700 Mann die von Dänern durch ungeseltes, von
 der Obristen Hollands Regiment eine gewisse Contribution bei
 der an Rationes und portiones ungenüßlich. Und was die Cost
 um nicht zu vergessen, ist durch diejenige künftl. Rinder, die Ihre
 Kaiserl. Majestät. in nehmen Ihre Majestät der vorerwähnten Königl. in
 Besitz zu gewinnen, sich solcher Contribution, postierung und der
 gleichen operam, die von Seite von Ihre Großkaiserl. Majestät. untern
 liegt werden, nutzlos und wenig wohl von der Jurisdiction,
 und dem Forum der k. Oberfürstenthums, und dem Ober.
 Richter künftl. nicht mehr agnoscere wollen, welche mit der
 Zeit wohl von uns anzufragen mag sich zeigen dürfte. Es kann
 nicht diese Cost dem defolirten Lande bei dem ungenüßlich
 genüßlich. nachgehenden Zustande zu geben zu unentwählig werden
 will; Es ist also allerunterthänigste Ritter v. Landesherrn Ihre
 Majestät unterthänigst, von dem k. k. Reichslande unterthänigst bei Ihre
 Großkaiserl. Majestät. eine künftl. und die vorerwähnte Instanz

einzulegen, daß dieselbe die erwählte Fürstenthümer von allen
 Dingen, und sonderlich der Reichs besondern possessionen, die von
 dem Mann die nötige Dinst in die feste zu bringen allen
 Dinge gesindert, dorthin bestrichet leyten, und so in vordem
 wünschten das Land zu ein und andern untermündig ungesch
 get werden wolle, die von Jhr. Majest in Reich genommenen Fürst
 ämtern, alle onera, gleich schwer überlegen Fürstl. und adeliche
 Gütern, mitgehörigen obliegen, der obige Holland über mit
 nem Regiment, daß den Fürstenthümern und deren grüntzen ge
 der zu marchiren bevollet werden möge. Überdem werden die
 auß Lütland nach Ruffland hinüber laufende Dinsten zu
 grinsten Beforden und nutzheil derer Fürstenthümer nicht außgew
 edretet, und die nach Riga gebungte Fürstl. Erbschaften, unter
 Vorstand allerseind ungeschändeten Befuld, bevolungen, etwelch
 olivische Parta, verarrestirt. Daraus man dann Jhr. Majest
 allerunterthänigst anzuhelfen wunsch genommen, dergleichen gesch
 gründig, auß dinstentwegen bei Jhr. Caes. Majest zu interve
 niren, daß die vordem erwähnte Fürstl. Dinsten außgewunteret
 die wachen ind Fürstliche mit demselben arrest, unter selbigen Bef
 der Zustand, beleyet werden mögen.

2. Es gienge unser fundamentales gesetz denth. v. Reichsen im
 Münde, daß die Fürstige von Lütland in dergewinnung Dinsten ofen
 vordinsten dem vordem Oberrichte, auß welfen die besultung
 und besursonung aller Dinst, Reichsrechts und Immunitäten,
 derer Fürstenthümer Lütland und Demgallen ungeschlossen, nicht
 auß eigener Macht außzuehtigen oder emanis zu leyten sich un
 trafen seten. Dessen aber ungeachtet, haben dann Jhr. Caes.
 nach vor geleisteten Homagio, und so die sich gelehig von Jhr

Königl. Majestät verbunden, das gantzem Landes indyformelt, u.
 mind jalen Rechte und Immunitäten besondlich nicht bester unje-
 kwindt zu conserviren, und zu fundieren, nicht entziehen, oder
 zu der Zeit, da demselben das Leben und dessen Besitz, mit
 dem gantzem solennitäten, von Ihro Königl. Majestät
 durch siczu anordnete Commission, wie sich gebräuchlich ge-
 wesen, nun nicht ungewissen und übergeben werden, wie man
 und will. Dieser Regierung Form, durch den wieder die, in
 Hofkapitel von Ihro Königl. Majestät. durchschriebenen Gesetze, einzuführen,
 von, und dieselbe in diesem Lande zu verlegen. Es ist nun
 sich gezeiget, daß Ihro. Durchl. Ihre Zuführung dieser Ober. Rüste in
 allen Sachen ganz frei und absolute disponibel, und das
 Land durch seine Comore und andere Bediente besetzt daru-
 ber, daß dieser nun nicht gewidrigt fülte von Ihro Majestät wie-
 derföhrt, wie zu Grunde gehen müßten. Jedem würde die Stell-
 yohle Ober. Rüste demt wegen verbunden, gantzem, allen wird
 durchgegangen, und zu pflichterung der Gesetze unterworfen wor-
 den, unform gewidrigten Könige und Ober. Rüste, trüchzt zu fündter.
 Comoren. Dessen dieselben füber, da ihre stliche Heiß nicht be-
 ständig sind, nun nicht ihre Heiß unlangat, von demselben unbe-
 kant ist, wo und wann, und nicht etwa auch sie gezeigeten, sich
 die ihren, Land der Formula Regiminis, und die Commission-
 lichen Bescheid von Anno 1642. zusehende Administration
 mania nicht fündter nehmen lassen, wie, daß das Land fremde
 und gewisse Curial. Mandat, namh. die fündt. Comore Bediente
 zum größten theil der Landesherrn, die Regierung fündter. Wol-
 let alles, durch die, an die von Ihro Königl. Majestät gewidrigt
 anordnete Commission, übergeben Gravamina, fündter demon-

Strations und Probations genügl. Bekant, und welche zu sein
 wissen worden. Hiernach eine Untertänigste Ritter und
 Landesherr Herr Königlich Majestät beschwört, daß die
 Königl. Durchl. zu rescribiren, daß die sie so lange, bis die die
 königliche Honorem präsent, und daß durch die von Herr Königl.
 Majestät Königl. dazu verordnete Herrn Commissarios eingesetzt
 und nach Volster gegenwärtig in dem Kaiserlichen Hofe
 eründen, aller Administration und Possession der Landesherrn
 unterthan, und sich endlich in dem von der Königl. Commission
 mitunter und präfixierten Termin d. 31. August. c. a. gefallen, und
 von denselben im Namen Herr Königl. Majestät. das end Urteil
 erwarten. Die Wohlgeb. Oberwille aber selbst f. Untertänigste Rit-
 ter und Landesherr, dasin auch anzufallen, daß die allen und
 jeden Ampt Geschäfte, die ihm, wenn der Landesherr das Land nicht
 verlassen, und nicht intermediert nach zu gehen ist, allen zugehörig
 mit Zuziehung derjenigen, die von Herr Majestät durch den Commis-
 sarios, der diesen Geschäften und Notwendigkeit nach, gleichmäßig
 in Administration in allen Geschäften verfahren werden, zu verfahren
 zu können, sich nicht anziehen, sondern vollkommen dieselbe beauftra-
 gen, nicht jeden seine Geschäfte entlasten, und der Hofen
 unterlassenen Regierung stehen, wo die Königl. Commission red
 und Antwort zu geben, angefallen werden mögen.

3. Erhöhet und so viel mehr zu bitten, da die Wohlgeb. Ober. Dicht
 davon summt und Oberwille unter, auch andere Königl. Dicht
 verfahren, daß die ihre Gehe nicht von dem ganzen Collegio, son-
 dern nur zum einen oder den anderen nach ihren Mitteln obliegen,
 je nach was sie zur Verfügung, wenn Herr Durchl. residiren, die
 von der Hofe entweder die Gesetze, alle public v. privat affaires effe-
 ctiren, schriftlich übergeben mögen. daß man also nicht wissen

Zwei, ob die in der Oberkammer Ihrer Königl. Majestät ge-
 pfunden, oder nicht. Daraus ersucht S. U. R. v. Ch. Ihre Majest.
 hat desmitleidig v. Untertänigkeit, daß dieselben, um die Königl.
 für alle dergleichen Mißbräuche abzuwehren, denen Ober. Richte
 durch ein Rescript solche actus nicht mehr zu unternehmen
 untersagen, und die Königl. Commission committoria
 müßte, daß selbige pro futura abrogatione über diese In-
 conventionem inquiren, wie solche und andere dergleichen
 Gründe abzuholen, und nach Ihrer Majestät allergnädigsten
 Willensmeinung einzurichten wären.

4. Die Königl. Protectoriales sind bis dahin immer worden
 publicirt nach dem Actus regularit, müßten die Königl.
 Hofam Ober. Richte selbst durch Propositis, nicht in forma
 solita mit Zeichnung ihrer Characteris gegeben, daher diese
 Gelegenheit genommen, die Publication derselben zu unterlassen.
 Wie nun selbst Ihre Königl. Majestät solch Sache zu erwidern, so wird
 alluntertänigkeit gegeben, daß selbst von der Justitiam
 Königl. Commission animadvertirt, und durch allergnäd. Ober.
 Richte die publication derselben immer demandirt werde.

5. Die allergnäd. Ober. Richte residiren nicht beständig in Wien
 sondern ziehen sich, daß wenn ihre Länd Regierung erwi-
 re, nicht ihre Länd güter, sondern alle expeditiones un-
 pedirt beyen bleiben, und viele feynen, wegen Mangel
 der Justie nicht eine miserable artz werden müßten. Daraus
 Solist S. allergnädigste Litter und Landesrecht der Königl.
 Hand Gütland und demgegen Untertänigkeit, denen allergnäd.

befahren. Obw. Kisten ungenügsamer, daß die ihre beständige de
 Evidenz zu Metan fulten, die ordinären Gräfte fegen, u.
 sich durch Puni Contramandata ungenügsamer, von dem
 Geseßten gegen die Königl. Majestät ablenken lassen:
 dem von Commissarien über die demandirte, daß die
 in diesen nachher man die Gräfte ito sede ducali vacante
 fulten solte, ordinirte.

6. Erlaube mich ganz erwidernthe Verabfindungen auf der
 Contzollu undgeben, und durch die ad forum ordinariu zu
 Puni, von derselben Verabfindet, je gar die per Secretum
 mit Arrest beyle, nach eigener Willkür ad Arreste führung
 der verhalten werden; auß Titel f. allverantwortung R. u. G.
 daß alle exorbitantia per Commissionem regiam referirt
 die auß dem Arrest verhalten, führung in yobühenden Ver
 fult gegeben, und definitiv in derselben durch verhalten,
 auch dem ungenügsamer Obw. Kisten eingewillt wurde, die
 die ihre geführte Administration, u. economische Disposition
 abgeben, von die Königl. Commission nach und antwort zu geben
 sich nicht unthunlich mühen.

7. Belohnung der bis herige führung und fultigen Hofrat, daß
 nicht alle ex praescripto Legem von dem ungenügsamer
 Obw. Kisten disponirt werden; Es will nicht allem nöthig
 sein, die Bestimmung sind Vermuthung üblicher Land fult.
 Mann zu renoviren, sondern es wird auch f. allverantwortung
 R. u. G. f. gemüßiget von Königl. Majestät in allen un
 thunlichkeit ungenügsamer, dieses wolle, allverantwortung nach
 zu geben geben, daß in Puntigen Ternio Commissionis

Judicium oder drei Deputierte des Landes, auctoritate Com-
 missoriali bestirmt werden, welche zusammen dem Land fürstl.
 Namen, Principe e Ducatu abfente, vel mortuo aut in minore-
 nitate constituto, aut etiam Sede Ducali, prout moderatus seit
 casus, nullis a Principe sacra Regia chapeati praestitis praestan-
 dis, vacante, alle d. j. d. Administrationis munia in sohdum
 mit den weltlichen Ober- Richten exerciren, und sorgfältig-
 lich dafür einrichten, damit nicht dem Juri regio, dem
 Gesetz und Verfassungen des Landes, wie auch der Immuni-
 taten und Privilegien dieser Provinz ferner derogirt werden
 möge.

8. Obgleich auch dem Land insonderheit Gravamina und Beschwer-
 den begehrtet Probatum veltwändig zu verfahren, daß das
 Land gesetzlich und ordentlich verfahren zu klagen gefahrt, als
 wird alles untertänigst gebeten, dem Mandato Commissoriali
 Gehörigen, daß dem weltlich. Ober- Richten visungemil vor-
 den möge, nicht allein die comode Logierung der Königl. Hoch-
 Commission in Territorio zu besorgen, sondern auch den nö-
 thigen Unterfall, wie dem fürstl. Ämtern denselben
 zu verfahren.
9. Die Remissen aller und jeder Revenuen des fürstl. Land de-
 bitum die Provinz des Landes so gar, daß weder die offician-
 tes gebührent salarum, noch auch die onerante fürstl. Ämter
 zum Prajudice Digni Königl. Majestät ungeschicket werden können.
 Des wird alles untertänigst zu verfahren gebeten, daß die weltl.
 gebotene Ober- Richte nur allein wegen der fürstl. Ämter
 Ämter, d. Verfassung der fürstl. Ämter, welche sich angelegen seyn

- lassen, daß die von allem bei künftiger Intromission gebrä-
 uchte Befragung und Züchtung ungehindert werden können.
10. die Unnützigkeit in Sold stehende künftl. civil und militair
 Bediente, exhaucium umb ein großes der künftl. künftl.
 Vermögen, da die auf demselben von ganz künftl. Nutzen
 sind, auß wird allenthalts förmlich gebothen, auctoritate
 Commissariali demselben Nutz oder unnutz befohlen determi-
 niren, und so denn solchlich die dem Lande pfändlich
 und zur künftl. seigende, casuam zu lassen.
11. auß der künftl. Status Commissionis in vielen Instanzen
 puncten und Casualen, umschreiblich die vndergeschriebene
 Secreta pro restitutione, von künftl. künftl. künftl.
 aller Gnädigst approbirt, mitlich auß der allernä-
 chste Willensbestimmung pro definitiva in künftl.
 Termino Commissariali vertheilt werden möge, beilich
 allenthalts förmlich d. d. 17. 17. 17. künftl. künftl.
 und künftl., mit allem künftl. Respect,
12. Von von künftl. und künftl. künftl. modum revisionis
 ad effectum zu künftl., umschreiblich, auß der künftl.
 künftl. ordinair, künftl. künftl. künftl. künftl., die
 künftl. Revisores zu künftl. künftl. künftl. künftl.
 obligirt, d. d. künftl. künftl. künftl. künftl.
 der Execution armata manu vigore ordinet. Comiss. de ao
 1642. contra resistentes zu gebieten, auß allen und je-
 den die künftl. künftl. künftl. künftl. künftl.

agen sale, die Carta publica unter einer privat censur
 zu ziehen, und demselben sich zu verordnen, wie daß
 die von Hrn. durch an die Landeshaupt Officiere eingesamte
 Briefe casuall sein sollen, wird nicht unter der
 obigen Ober. Kütte zu rescribiren oder unterschrieben
 besten, sondern daß sich solches autoritate Commissoriali
 decretum werden müge.

13. Von dem Hrn. Königl. Majestät die Bestätigung und Land-
 schaft Hauptmann, und der zu sollicitierenden Deputierten
 ob Land allermüdigst nachzugehen, so werden
 selbige auch an die obige Ober. Kütte zu besorgen ge-
 wesen, daß dieselbe solches an Landeshaupt Landeshaupt zu no-
 tificiren, und so durch deliberationem gegen fünfzig auf
 d. 25. Aug. c. a. limitierten Landtag einzutreten, mit der
 Absicht sein.

14. Hrn. Königl. Majestät werden auch geneigt zu besorgen
 allermüdigst versetzt, davon Rescriptis Regis
 diese Clausul zu annexiren, daß sich niemand unter-
 stehn solle, ein Casatorium solchener Rescripten zu
 exportiren, noch auch selbige bei poen 1000 Ducaten
 zu ziehen; und da sie wieder alles verfehlen, dergleichen
 exportiren würde, daß selbige demnach poen sub et obrepti-
 tibus und dergleichen unterschuldig zu verfahren sein müge.

15. Demnach auch Hrn. Landeshaupt. durch zu pflichten

der vorerwähnten Königl. Commission Autorität, und die
 Prävindikation derselben vordurchgesetzten Urtheilen, die restitu-
 tione von neuem durch die Konten, und durch die Güter zu
 deponirung vorbehalten, auch in solchen Gütern denen
 Unterthanen bereits alle partition an der restituente
 Subre unterworfen, sie stehet vordurchgehenden deponirung
 lassen. Es wird allertentförmigst sollicitirt, Ihre Kö-
 nigliche Majestät wolle allertentförmigst zu befehlen ge-
 wessen, daß die vordurchgesetzten Ober-Konten vordurchgehend in
 ganzen Lande publicirung lassen mögen: Es jenen und in
 jedem vordurchgehend, die sie unterworfen setze, direct oder indi-
 recte den vordurchgesetzten restitutionibus zu contraveniren,
 und also tranquillitatem publicam vel domesti-
 cam, aut universam Societatis salutem zu la-
 diren, daß die oder vordurchgehend, so sie davon vordurch-
 gehend lassen, oder vordurchgehend Absistence leisteten, so fort
 mit Leib und Gut beleyet, und durch die vordurchgesetzte
 Königl. Commission darinnen inquirirt und decer-
 tirt werden setze.

1. Q. Ueberdem sollet auch vordurchgehend vordurchgesetzte Konten:
 und Landgericht Ihre Majestät vordurchgehend zu befehlen
 zu vordurchgehend, daß die Fürstliche Konten, die der vordurch-
 gehend vordurchgesetzten Starosten vordurchgehend vordurch-
 gehend da antz vordurchgehend, in termino von der limitate

Commission gestellet, und ihm zu führen Anbrecher selbster
 rechtlich bestimmet worden. Und da die der Kaiserin Anbrecher
 selbster nicht freigegeben, sub cautione juratoria gestreut, die
 sich über wieder denen velyenommenen Rechten, nach denen Statuten
 nicht zulässig, indem selbige in crimine homicidij, hinc cau-
 tionem von denen Anbrechern und Anbrechern, und die demnach nicht
 dem Gefängnis zu verhaften, verhalten: dieses wird in diesem
 Fall nicht so viel weniger steht hinderen, und, welche die gesell-
 liche Sententiam de atrocitate delicti satisfasend zugehört
 giebt; daß rescripte f. unterzeichnete Ritter und Landesherr
 Herr: König: Mayestat vorgemüthet, dieselben zu verhaften, zu
 die zu demandieren, daß die Ritter alsdann wieder in der
 Luft genommen, d. die zum termino Commissionis nicht befolget
 werden.

Memoriat podany per Nobilitatem Carlandie. H^o Kr. Mi.

60.

H^o 15^o
